

# Haben Sie etwas vergessen?

## NACHTRÄGLICHE KORREKTUREN IN DER EINKOMMENSSTEUERERKLÄRUNG



FOTO: PRIVAT

**Heike Nagel**

**W**er es schlicht vergisst, die Steuerlast mindernde Tatsachen in der entsprechenden Anlage der elektronischen Einkommenssteuererklärung anzugeben, handelt nicht zwingend grob fahrlässig.

Der IX. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) hat mit Urteil vom 10.2.2015 (Az.: IX R 18/14) entschieden, dass solche Angaben auch dann noch vom Finanzamt berücksichtigt werden müssen, wenn sie dort erst nach Bestandskraft der Steuerveranlagung mitgeteilt werden.

Im vorliegenden Fall hatte der Steuerberater des Klägers bei Erstellung der elektronischen Steuererklärung vergessen, einen Verlustbetrag, den er selbst errechnet hatte, in das entsprechende Feld des Steuerprogramms einzutragen. Das Finanzamt hatte somit keine Kenntnis von diesem Betrag und konnte ihn auch nicht bei der Veranlagung berücksichtigen.

Vier Jahre später beantragte der Kläger, diesen Verlust doch noch zu berücksichtigen. Das lehnte das Finanzamt ab. Es argumentierte, dass eine Änderung nur möglich sei, wenn den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden treffe.

Im vorliegenden Fall allerdings sei es zwar nicht der eigene Fehler gewesen, der Kläger müsse sich aber das grobe Verschulden seines Steuerberaters zu rechnen lassen. Diesem hätten schließlich alle Fakten vorgelegen, er hingegen habe es versäumt, den entsprechenden Eintrag im EDV-Programm vorzunehmen.

Der Bundesfinanzhof sah das allerdings anders. Grobe Fahrlässigkeit liege vor, wenn der Steuerpflichtige die ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in besonders hohem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt habe. In der Rechtsprechung liege dies insbesondere dann vor, wenn der Steuerpflichtige seiner Erklärungspflicht nur unzureichend nachkomme, indem er unvollständige Steuererklärungen abgebe.

Der Begriff des Verschuldens sei bei elektronisch gefertigten Steuererklärungen in gleicher Weise auszulegen wie bei schriftlich gefertigten Erklärungen. Für die Beurteilung der Frage, ob ein grobes Verschulden vorliege, müsse zum einen der Umstand bedacht werden, dass sich der Kläger zur Erstellung seiner Einkommenssteuererklärung eines Steuerberaters bedient habe, an den erhöhte Sorgfaltsanforderungen hinsichtlich seiner Kenntnisse

und der Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften gestellt werden könnten. Darüber hinaus müsse bedacht werden, dass bei elektronisch gefertigten Erklärungen der Überblick über die Felder auf dem Monitor mitunter schwieriger zu erlangen sei als bei einer Steuererklärung in Papierform.

Ein individuelles Fehlverhalten hat der BFH insofern nicht festgestellt. Er sah in dem »Vergessen« ein unbewusstes mechanisches Versehen, das bei der Verwendung elektronischer Steuerprogramme passieren könne. Es handele sich hier um eine Nachlässigkeit, die üblicherweise vorkommen könne und mit denen immer gerechnet werden müsse. Sie seien nicht als grob fahrlässig zu werten, wenn sie selbst bei sorgfältiger Arbeit nicht zu vermeiden sind.

Dieses Urteil zeigt Milde gegenüber dem Steuerpflichtigen, wird doch hier der Umstand gewürdigt, dass der Kläger sich auf seinen Steuerberater verlassen können musste. Dieser allerdings wird sich einer weiteren Überprüfung nicht entziehen können: Das Finanzgericht hat nun darüber zu befinden, ob ihn ggf. aus anderen Gründen ein grobes Verschulden trifft. Schließlich hat das Finanzamt durch sein Versäumnis erst nachträglich von dem Verlustbetrag des Klägers erfahren.

— HEIKE NAGEL, ASSISTENTIN DES JUSTITIARS